

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus 6 - 8 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und einer von der Geschäftsleitung der Elbe-Werkstätten Standort Mitte bestellten Leitungskraft für die Dauer Ihres Amtes, soweit die Geschäftsleitung hierauf nicht verzichtet. Behinderte Mitarbeiter können dem Vorstand nur angehören, wenn sie volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Fördernde Mitglieder können dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder mit 2/3 - Mehrheit den 1. und 2. Vorsitzenden, von denen einer ein Sorgeberechtigter eines behinderten Mitarbeiters (z. B. Elternteil oder Gesetzlicher Vertreter) sein soll.

Die von den Elbe-Werkstätten Standort Mitte bestellte Leitungskraft kann das 2. Vorsitzendenamt für sich beanspruchen.

5. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.

Für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden oder für die Einstellung von Personal bedarf der Vorstand der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch wenigsten zweimal jährlich. Eine Sitzung muss vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter auch unverzüglich einberufen werden, wenn fünf Vorstandsmitglieder es wünschen. Zu einer Sitzung ist mit einer Frist von wenigsten einer Woche unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigsten fünf Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Sitzungsleiters.

8. In dringenden Fällen ist auch eine schriftliche Beschlussfassung möglich. Ein solcher Beschluss gilt als gefasst bei einer Mehrheit von 5 Stimmen und wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widersprochen hat.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Kassenprüfung

Auf die Dauer von einem Jahr werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen; sie erstatten Bericht an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen dem Landesverband Hamburg der Lebenshilfe e.V. mit der Zweckverbindung übertragen, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.

Die organisatorische Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Mitglieder sind, soweit sie ihre Mitgliedsbeiträge geleistet haben, zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

FBB e.V. · Südring 38 · 22303 Hamburg

**Register Nr.: 69 VR 9193
Gemeinnützig i. S. d. Abgabenordnung
Gegründet: Oktober 1979**

FBB

Freizeit und Bildung für
behinderte Menschen e.V.

Freizeit + Bildung für Menschen mit Behinderung

Aktiv mit dem Förderverein der
Elbe-Werkstätten Standort Mitte

Satzung

Gültig ab Juni 2012

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
«FBB Freizeit und Bildung für behinderte Menschen e. V. Förderverein der Elbe-Werkstätten Standort Mitte»
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein unterstützt und ergänzt insbesondere die Bemühungen der Elbe-Werkstätten Standort Mitte bei der Betreuung behinderter und sonst pflegebedürftiger Menschen.
Sein Ziel ist es, durch die Erweiterung von Freizeit-, Bildungs- und Reisemöglichkeiten während und außerhalb der Arbeitszeit die Persönlichkeit der in Satz 1 genannten Personen weiterzuentwickeln und sie vor Isolation zu bewahren.
2. Zu diesem Zweck unterstützt, plant oder organisiert der Verein Veranstaltungen verschiedenster Art. Diese können einzeln oder als Gruppe und sollten möglichst auch mit nichtbehinderten Menschen durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse der Öffentlichen Hand
- c) Spenden
- d) Unkostenbeiträge für Veranstaltungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Als Stimmberechtigte Mitglieder
Behinderte MitarbeiterInnen und Personal der Elbe-Werkstätten Standort Mitte, Eltern, gesetzliche Vertreter oder Angehörige der behinderten Menschen sowie ehemalige Beschäftigte und Angestellte der Elbe-Werkstätten Standort Mitte
 - b) Als Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht
Sonstige natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung und Widerspruch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten und verpflichten sich zur Zahlung des Beitrages.
Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung teilweise oder ganz erlassen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.
 - b) durch Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- c) durch Tod

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
2. Über die Sitzung der Vereinsorgane werden Niederschriften angefertigt, die vom Leiter der Sitzung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr und zusätzlich nach Bedarf einberufen; dieses geschieht durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und setzt Schwerpunkte für die künftige Arbeit.

Sie ist darüber hinaus zuständig für:

- a) Die Entlastung des Vorstandes
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Die Wahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Die Auflösung des Vereins

Im Falle f) oder g) ist zur Beschlussfassung eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung erforderlich.